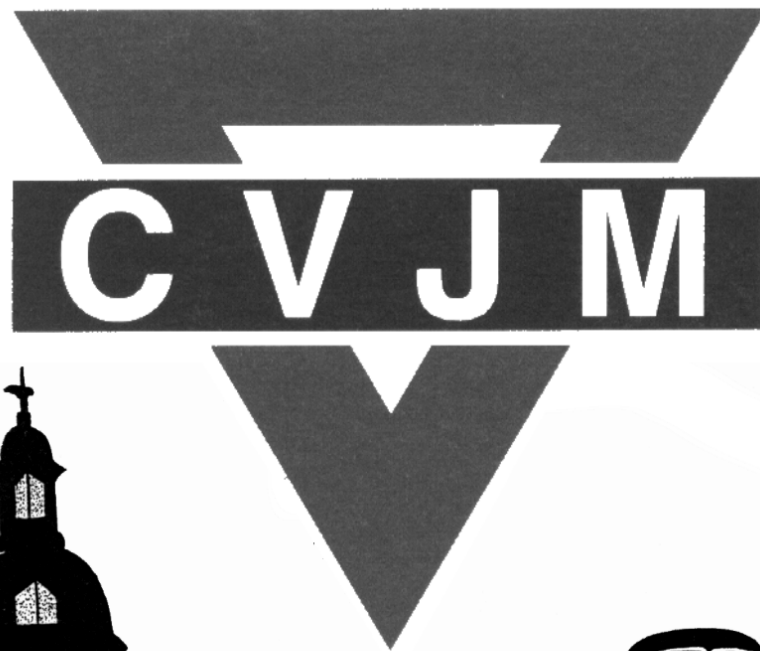


Satzung des CVJM Gera e. V.



S a t z u n g d e s C V J M G e r a e . V .

Präambel

Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes des CVJM („Pariser Basis“ von 1855):

“Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen:

“Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit jungen Menschen.“

Der Verein übernimmt für die Erreichung des oben aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens;
2. Hinführung zur christlichen Gemeinschaft und zum gemeinsamen Dienst;
3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

§ 1. Name und Sitz

- (a) Der Verein führt den Namen CVJM Gera (Christlicher Verein Junger Menschen) und hat seinen Sitz in Gera.
- (b) Der CVJM Gera e. V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gera unter der Nummer VR 493 eingetragen.

§ 2. Zweck des Vereins

- (a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002. Zweck des CVJM Gera ist die Förderung der Jugendhilfe und der Religion. Kinder und Jugendliche stehen dabei im Mittelpunkt unserer Arbeit, wobei auch Angebote für (junge) Erwachsene und Familien etabliert werden sollen.

(b) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum
- (2) Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebenslagen
- (3) Missionarische Betätigung und andere Aktionen
- (4) Diakonische Arbeit, d. h. soziale Dienste und Hilfeleistungen
- (5) Jugendbildung und Jugendsozialarbeit
- (6) Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren
- (7) Projekte und Kooperationen mit Trägern der Bildungsarbeit (z.B. mit Schulen)
- (8) Gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Gesang, Musik, Freizeiten und Sport
- (9) Gewinnung, Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- (10) Durchführung und Teilnahme an Veranstaltungen auf Orts- und Regionalebene
- (11) Unterstützung der CVJM-Weltdienstarbeit und anderer Projekte in der Dritten Welt bzw. in Entwicklungsländern

§ 3. Gemeinnützigkeit

(a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

(a) Es werden folgende Mitgliedsarten unterschieden:

I. Das ideelle ‚einfache Mitglied‘ erhält kein Stimmrecht; dies sind hauptsächlich Fördermitglieder und Kinder.

II. Das ‚tätige Mitglied‘ ist stimmberechtigt, und kann durch Vorstandsbeschluss nur ein Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres werden, das die „Pariser Basis“ für sich als verbindlich erklärt und zur Mitarbeit bereit ist.

(b) Aufnahme in den Verein:

I. Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die das 1. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

II. Bei Minderjährigen ist jeweils die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Dies gilt auch für die Aufnahme als ‚tätiges Mitglied‘.

(c) Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag.

Mindestbeiträge, Fälligkeit der Beiträge und Bedingungen über die Erstattung zuviel bezahlter Beiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und im Aufnahmeantrag festgehalten.

- (d) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Aufnahme gültige Kontaktinformationen zu hinterlassen. Bei Änderungen sind diese dem Verein schnellstmöglich weiterzuleiten, ansonsten gelten die zuletzt bekannten Angaben.
- (e) Datenschutzerklärung: Die vom Verein erhobenen Daten der Mitglieder werden auch in elektronischer Form aufbewahrt und nur für Vereinszwecke verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Darüber hinaus wird auf die Erklärung im Aufnahmeantrag hingewiesen.
- (f) Ausscheiden aus dem Verein:
- I. ‚Einfache‘ und ‚Tätige‘ Mitglieder können mit einer Frist von 30 Tagen ihre Mitgliedschaft jederzeit in Textform kündigen. Ferner kann auf dem Mitgliedsantrag bereits ein Austrittstermin vermerkt werden.
 - II. ‚Tätige‘ Mitglieder können jederzeit auf eigenen Wunsch ‚einfaches‘ Mitglied werden. Sollte ein ‚tätiges‘ Mitglied nicht mehr die Voraussetzung zur Erfüllung dieser Mitgliedschaft erfüllen, kann der Vorstand auch eine Umwandlung zum ‚einfachen‘ Mitglied beantragen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Das ‚tätige‘ Mitglied erhält spätestens mit Einladung zur Mitgliederversammlung Kenntnis über die geplante Umwandlung der Mitgliedschaft.
 - III. Ein Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat und dies nach Mahnung nicht binnen einer Frist von 4 Wochen nachgeholt hat.
 - IV. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - vereinschädigendem und/oder satzungswidrigem Verhalten oder
 - anderem wichtigen Grund (z. B. Störung des Vereinsfriedens)

Sollte ein Grund für einen Ausschluss vorliegen, wird wie folgt verfahren:

- 1.. Das Mitglied erhält durch den Vorstand eine schriftliche Einladung zur Anhörung/ Aussprache zum Sachverhalt. Je nach Sachlage wird eine Frist zur Behebung der Störung gesetzt.
- 2.. Sollte sich nach Anhörung und Fristsetzung das Verhalten des Mitgliedes nicht ändern, oder das Mitglied eine Aussprache verweigern, kann der Vorstand dieses Mitglied aus dem Verein ausschließen. Es erfolgt eine Mitteilung mit Begründung per Einschreiben an das Mitglied.
- 3.. Hat sich das Mitglied einer Aussprache verweigert, tritt der Ausschluss sofort in Kraft. Andernfalls kann das Mitglied binnen 2 Wochen Einspruch/Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, welche dann über den Sachverhalt entscheidet.

§ 5. Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen:

- (1) der Mitgliederversammlung
- (2) des Vorstandes

§ 6. Die Mitgliederversammlung

- (a) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ruft der Vorstand mindestens einmal im Jahr die Mitglieder zusammen und zwar möglichst im ersten Quartal des Jahres.
- (b) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe:
- (1) den Vorstand zu wählen,
 - (2) die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln,
 - (3) den Haushaltsplan zu beschließen,
 - (4) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
 - (5) über die Genehmigung bzw. Entlastung der Jahresrechnung zu entscheiden (die zuvor durch mindestens zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen ist),
 - (6) über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
 - (7) das Arbeitsprogramm zu beraten,
 - (8) über die Umwandlung von ‚tätigen‘ in ‚einfache‘ Mitglieder zu entscheiden
 - (9) über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes zu entscheiden
- (c) Jedes ‚Tätige Mitglied‘ besitzt eine Stimme. Eine Vertretung durch Vollmacht ist unter folgenden Bedingungen zulässig:
- a. Die Vollmacht muss spätestens bei Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform vorliegen.
 - b. Der Vollmachtgeber kann die Vollmacht beschränken.
 - c. Jedes anwesende ‚tätige Mitglied‘ kann höchstens von einem nicht anwesenden Mitglied bevollmächtigt werden.
 - d. Ein durch Vollmacht vertretenes ‚tätiges‘ Mitglied zählt als anwesend
- (d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung
- a. kann durch den Vorstand selbst einberufen werden
 - b. muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn wenigsten 1/3 der stimmberechtigten oder 10% der ‚Einfachen‘ **Mitglieder** dies unter Angabe der zu verhandelnden Punkte schriftlich beantragen.
- (e) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekanntzumachen.
- (f) Der Leiter und Protokollführer der Versammlung wird zu Beginn der Versammlung per Handzeichen gewählt.

§ 7. Beschlussfassung und Wahlen

- (a) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist an die Anwesenheit (auch in Form einer Vollmacht) wenigstens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder gebunden.
- (b) Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (c) Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse bezüglich Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Stimmenthaltung zählt als ungültige Stimme.
- (d) Zu Beginn der Mitgliederversammlung entscheidet die Versammlung per Handzeichen selbst über die Art der Abstimmung (d. h. schriftlich mit Stimmzettel oder per Handzeichen) bei den verschiedenen Tagesordnungspunkten. Bei der Wahl des Vorstandes werden Stimmzettel verwendet.
- (e) Über die geführten Verhandlungen hat der Protokollführer einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet werden muss.

§ 8. Der Vorstand

- (a) Der Vorstand besteht aus:
 - (1) dem Vorsitzenden
 - (2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (3) dem Schriftwart
 - (4) dem Kassenwart
 - (5) dem leitenden Sekretär, solange dieser in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis mit dem Verein steht
 - (6) bis zu 5 (fünf) Beisitzern die, wenn möglich, aus den Leitern und Mitarbeitern der einzelnen Gruppen gewählt werden.
 Der Vorstand ist nur geschäftsfähig, wenn mindestens Positionen (1) bis (4) und (5), sofern vergeben, besetzt sind.
- (b) Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das
 - (1) sich zum Herrn Jesus Christus als Gottes Sohne und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält (Präambel) und
 - (2) volljähriges ‚tätiges Mitglied‘ ist.
- (c) Das Vorstandsmitglied wird in der Mitgliederversammlung für 4 (vier) Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (d) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Nachfolgemitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (e) Eine Amtsniederlegung eines gewählten oder nachberufenen Vorstandsmitgliedes darf - außer aus wichtigem Grunde - nicht zur Unzeit und nicht sofort erfolgen, und nur wenn dadurch die Geschäftsfähigkeit nicht aufgehoben wird. Darüber hinaus gilt eine Frist von 2 Monaten, um einen geeigneten Nachfolger zu finden.
- (f) Scheidet der gesamte Vorstand aus, muss dieser noch bis zu einer Neuwahl die Geschäftsführung innehalten.

- (g) Ein Mitglied des Vorstandes kann aus dem Vorstand ausgeschlossen werden wegen:
- Missbrauch des mit der Vorstandsmitgliedschaft verbundenen Vertrauens und der erteilten Vollmachten

Sollte ein Grund für einen Ausschluss aus dem Vorstand vorliegen, wird wie folgt verfahren:

- Das Mitglied erhält durch den Rest des Vorstandes eine schriftliche Einladung zur Anhörung/ Aussprache zum Sachverhalt. Je nach Sachlage wird eine Frist zur Behebung der Störung gesetzt. Zur Anhörung /Aussprache wird als Zeuge und Protokollant mindestens ein ‚tätiges‘ Mitglied, das nicht im Vorstand ist, eingeladen.
- Sollte sich nach Anhörung und Fristsetzung das Verhalten des Vorstandsmitgliedes nicht ändern, oder eine Aussprache verweigern, kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, die dann über den Ausschluss des Vorstandsmitgliedes entscheidet. Es erfolgt eine Mitteilung der Entscheidung mit Begründung per Einschreiben an das Mitglied. Die Entscheidung tritt mit Zustellung der Mitteilung in Kraft.
- Für die Zeit des Termins der Anhörung/Aussprache und einer Entscheidung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand dem Vorstandsmitglied alle Vollmachten entziehen, um Schaden vom Verein fernzuhalten.

Sofern notwendig, d. h. unter Maßgabe der Gründe aus § 4 (f) V., kann parallel zum Ausschluss aus dem Vorstand auch ein Verfahren zum Ausschluss aus dem Verein durchgeführt werden.

§ 9. Aufgaben des Vorstandes

- (a) Der Vorstand hat die Aufgabe den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in der Präambel und § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.
- (b) Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:
- (1) die Leitung des Vereins
 - (2) die Bildung von Gruppen, die Einrichtung von Arbeitszweigen sowie die Berufung ihrer Leiter
 - (3) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - (4) die Einberufung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnung
 - (5) die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beiträgen, Abzeichen u. s. w.
 - (6) die Bildung eines regelmäßig stattfindenden Mitarbeiterkreises
 - (7) Überwachung der Einhaltung der satzungsgemäßen Arbeitsweise
 - (8) sofern notwendig, Bildung von Ausschüssen
 - (9) sofern notwendig, Erstellung einer Geschäftsordnung mit Spezifizierung der Aufgabenverteilung, besondere Rechte und Pflichten.
- (c) Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (d) Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 7. Darüber hinaus können Beschlüsse auf elektronischem Weg (z. B. E-mail)

gefasst werden. Diese sind allerdings bei der nächsten Sitzung im Protokoll zu bestätigen.

§ 10. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins

- (a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsvollmacht) sind:
- (1) der Vorsitzende
 - (2) der stellvertretende Vorsitzende
 - (3) der Schriftwart
 - (4) der Kassenwart
 - (5) dem leitenden Sekretär, solange dieser in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis mit dem Verein steht.
- (b) Berechtig, den Verein zu vertreten sind:
- a. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied
 - b. oder ein vom Vorstand für bestimmte Sachverhalte autorisiertes Mitglied.

§ 11. Finanzierung

Die Finanzierung des CVJM Gera erfolgt durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen.

§ 12. Gruppen und Arbeitszweige des Vereins

- (a) Die Gruppen und Arbeitszweige des Vereins unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
- (b) Die Gruppen und Arbeitszweige haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe geschenkt werden, sind Eigentum des Vereins.

§ 13. Organisatorische Zusammengehörigkeit

- (a) Der Verein gehört zum Landesverband des CVJM Thüringen e. V. mit Sitz in Erfurt. Entsprechend der Satzung ist der Verein verpflichtet, den Landesbeitrag zu zahlen.
- (b) Mitglieder des Vorstandes des CVJM Thüringen oder von diesem beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.
- (c) Der CVJM-Thüringen gehört dem CVJM-Gesamtverband Deutschland e. V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.
- (d) Weiterhin ist der CVJM Gera e. V. Mitglied in der ‚Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschland e. V.‘ mit Sitz in Kassel und zahlt an die AG ebenfalls einen Mitgliedsbeitrag.

§ 14. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (a) Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
- (b) Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (c) Hierbei sind Beschlüsse gültig, denen wenigstens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen zugestimmt haben.
- (d) Über Satzungsänderungen wird der Vorstand des CVJM Thüringen in Kenntnis gesetzt.

§ 15. Vereinsvermögen

- (a) Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung dessen den Zwecken des Vereins dienen.
- (b) Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf.
- (c) Die Abwicklung der Geschäfte nach der Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
- (d) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den CVJM Thüringen e.V. – oder seinen Rechtsnachfolger – der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 16. Schlussbestimmungen

Die Satzung in dieser Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. März 2010 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gera, 03. März 2012

Lars Hausigk
Vorsitzender

Katharina Risse
Stell. Vorsitzende

Nicole Queck
Schriftwart

Julia Schmidt
Kassenwart